# Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 42 Berlin, den 23. Dezember 2006 A 3227 A


## Inhalt


19. 12. 2006 Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung – BauGebO) . . . . . 1150
2013-1-7

19. 12. 2006 Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2007 . . . . . 1165
27-1-8

19. 12. 2006 Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2007 . . . . . 1166
27-2-5

19. 12. 2006 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung (ERVV) . . . . . 1167
301-24

# Verordnung

## über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung – BauGebO)

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Amtshandlungen oder Leistungen der Einrichtungen im öffentlichen Bauwesen werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

(3) Gebühren werden auf volle Euro nach oben gerundet.

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstelle 7.3 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan erstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Gebühren nach dem Wert

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

§ 4

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 5

Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige im Genehmigungsfreistellungsverfahren

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Arbeit begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen worden ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 4 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes oder Rahmengebühr ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 6

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 7

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 325, 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324), außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Senat von Berlin

| | |
|---|---|
| Klaus Wowereit | Ingeborg Junge-Reyer |
| Regierender Bürgermeister | Senatorin für Stadtentwicklung |

**Anlage**

# Gebührenverzeichnis

Übersicht

1. Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren und für Genehmigungsfreistellungsverfahren
2. Gebühren für bauordnungsrechtliche Abweichungen und planungsrechtliche Befreiungen und Ausnahmen
3. Gebühren für Baulasten
4. Gebühren für Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen
5. Gebühren für Verwendbarkeitsnachweise
6. Gebühren für Anerkennungen von Personen und Institutionen
7. Gebühren für sonstige Amtshandlungen
8. Gebühren für die Stadtplanung
9. Gebühren für gesetzliche Vorkaufsrechte
10. Gebühren für das Schornsteinfegerwesen

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 3.3

1. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Herstellungskosten umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der Nummer 2.3.2 – Kostenberechnung nach DIN 276 – Ausgabe 6/93 – unter Berücksichtigung der Kostengruppen 300 – Bauwerk, Baukonstruktion –, 400 – Bauwerk, technische Anlagen –, 500 – Außenanlagen – und 730 – Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen) – zu ermitteln.

2. Wird ein Vorhaben mit gleichen Gebäudetypen nach einem gleichen Entwurf und einer gleichen Baugenehmigung ausgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für das zweite und jedes weitere gleiche Gebäude auf zwei Fünftel.

3. Wird ein Baugenehmigungsantrag versagt oder zurückgenommen, wird eine Gebühr nach § 5 BauGebO erhoben. Für die Versagung oder Zurücknahme eines Befreiungsantrags ist keine Gebühr nach § 5 BauGebO zu erheben, auch wenn der zugrunde liegende Baugenehmigungsantrag bestehen bleibt.

4. Wird ein Antrag zur Eintragung einer Baulast zurückgenommen, wird eine Gebühr nach § 56 BauGebO erhoben.

5. Nach § 62 Abs. 3 BauO Bln ist die Beseitigung von baulichen Anlagen verfahrensfrei. Für die Prüfung der Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, wird eine Gebühr für das Tätigwerden der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit erhoben.

6. Werden mit einem Widerspruch lediglich die Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung angefochten, sind ein Zehntel bis fünf Zehntel der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt als Widerspruchsgebühr zu erheben.

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **1** | **Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren** | |
| 1.1 | Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen (§§ 64, 65 BauO Bln), ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen, | 0,35 v. H. der Herstellungskosten |
| | mindestens | 204 |
| | Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder bei Vorliegen einer Typengenehmigung ermäßigt sich der Vomhundertsatz um 25 v. H. | |
| | Anmerkungen: | |
| | Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt. | |
| | Die Gebühr ist auch zu entrichten bei Eintritt der Fiktion nach § 70 Abs. 4, Satz 3, 1. Halbsatz BauO Bln | |
| 1.2 | Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder geduldet werden | das Dreifache der Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 |
| 1.3 | Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 63 BauO Bln, bei Überleitung in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 1.1 | 0,15 v. H. der Herstellungskosten |
| | mindestens | 102 |
| | Anmerkungen: | |
| | Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt. | |
| | Die Gebühr ist auch zu entrichten bei Eintritt der Fiktion nach § 70 Abs. 4, Satz 3, 1. Halbsatz BauO Bln | |
| 1.4 | Nachträgliche Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO Bln bereits ausgeführter baulicher Anlagen oder Änderungen | das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 1.3 |
| | Anmerkung: | |
| | Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt. | |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 1.5 | Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (§ 10 BauO Bln) | |
| 1.5.1 | genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung an der Stätte der Leistung | |
| | je angefangener m² | 6 |
| | mindestens | 102 |
| 1.5.2 | sonstige genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung | |
| | je angefangener m² | 12 |
| | mindestens | 204 |
| | Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder bei Vorliegen einer Typengenehmigung ermäßigt sich die Gebühr um 25 v. H. | |
| | Anmerkung: | |
| | Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt. | |
| 1.6 | Genehmigung bei Nutzungsänderungen, sofern nicht eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.7 festzusetzen ist | |
| | je angefangene 100 m² Grundfläche | 13 |
| | mindestens | 209 |
| 1.7 | Genehmigung bei Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aufgrund einer Erhaltungsverordnung (§§ 172, 173 BauGB in Verbindung mit § 30 AGBauGB), soweit nicht Tarifstelle 1.1 gilt | 0,4 v. H. der Herstellungskosten |
| | mindestens | 132 |
| 1.8 | Erteilung einer Teilbaugenehmigung | 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, bezogen auf das gesamte Bauvorhaben |
| | mindestens | 209 |
| 1.9 | Genehmigungen nach der SoBeVO | |
| 1.9.1 | Erteilung eines Gastspielprüfbuches | 100 – 2.500 |
| 1.9.2 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielbuches | 25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.9.1 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 1.10 | Erteilung eines Vorbescheides | 200 – 5.000 |
| 1.10.1 | zur abschließenden Feststellung der insgesamten planungsrechtlichen Zulässigkeit außerhalb des Geltungsbereichs qualifizierter Bebauungspläne | 357 – 766 |
| | Anmerkung:<br><br>Wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids abgelehnt, ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen. | |
| 1.11 | Verlängerung der Gültigkeit eines Vorbescheides, einer Teilbaugenehmigung, einer Baugenehmigung, einer Abweichung, einer Ausnahme sowie einer Befreiung | 25 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| | mindestens | 81 |
| 1.12 | Genehmigung von Nachträgen | |
| 1.12.1 | Ergänzung oder Klarstellung des genehmigten Entwurfs | 53 |
| 1.12.2 | Abweichung vom genehmigten Entwurf | 20 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 |
| | mindestens | 204 |
| | Anmerkung:<br><br>Die Gebühr ist nicht höher festzusetzen als bei Genehmigung der Abweichung als selbständiges Vorhaben. | |
| 1.13 | Genehmigung zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie zu sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen | 132 – 2.689 |
| 1.14 | Genehmigung zur Beseitigung von Stellplätzen | |
| | je angefangene 100 m² Grundfläche | 11 |
| | mindestens | 53 |
| 1.15 | Genehmigung einschließlich Besichtigung bei Herstellung oder Veränderung von besonders zu genehmigenden Bestuhlungen | |
| 1.15.1 | Bestuhlungen bis zu 600 Sitzplätzen | 265 |
| 1.15.2 | Bestuhlungen über 600 Sitzplätze | 541 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **2** | **Bauordnungsrechtliche Abweichungen und planungsrechtliche Befreiungen und Ausnahmen** | |
| 2.1 | Zulassung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften | |
| | je Abweichung | 275 |
| | Bei gleichartigen Abweichungen wird höchstens das 10-fache der Gebühr fällig. | |
| 2.2 | Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften (auch von den Stadtplanungsämtern erteilte Befreiungen) | |
| 2.2.1 | je Ausnahme | 70 |
| 2.2.2 | je Befreiung, soweit nicht die Tarifstelle 2.2.3 und 2.2.4 betroffen ist | 613 |
| 2.2.3 | je Befreiung von der zulässigen Art der Nutzung | 1.406 |
| 2.2.4 | vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung | |
| 2.2.4.1 | bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO), | |
| 2.2.4.2 | bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) und | |
| 2.2.4.3 | bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) | |
| | beträgt die Gebühr<br>des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht. | 10 v. H. |
| | höchstens jedoch bei anrechenbaren Herstellungskosten bis 1 Mio. € | 0,6 v. H. der Herstellungskosten |
| | für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 10 Mio. € | 0,3 v. H. der Herstellungskosten |
| | für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 100 Mio. € | 0,15 v. H. der Herstellungskosten |
| | für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten über 100 Mio. € | 0,05 v. H. der Herstellungskosten |
| | mindestens | 664 |
| | Anmerkung: | |
| | Bei verfahrensfreien Bauvorhaben sind die Herstellungskosten fiktiv zu ermitteln. | |
| | Der Ermittlung des Werts des Nutzens sind die Werte im Bodenrichtwertatlas zugrunde zu legen. | |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 2.2.4.4 | bei Überschreiung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, (§ 18 BauNVO 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90), | |
| | je zusätzliches Vollgeschoss | 255 |
| 2.3 | Zulassung von Ausnahmen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | |
| | je Ausnahme | 644 |
| 2.4 | Gewährung von Ausnahmen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen | |
| | je Ausnahme | 60 – 613 |
| | Anmerkung: | |
| | In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten. | |
| 2.5 | Erteilung von Abweichungen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen | |
| | je Abweichung | 122 |
| | Anmerkung: | |
| | In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten. | |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **3** | **Baulastenverzeichnis** | |
| 3.1 | Eintragung, Änderung oder Löschung je Baulast | 163 |
| | Gebührenfrei: | |
| | Verzicht durch die Bauaufsichtsbehörde wegen Wegfalls des öffentlichen Interesses von Amts wegen | |
| 3.2 | Abschriften (auch Fotokopien) je Grundstück | 29 |
| 3.3 | Negativ-Bescheinigung je Grundstück | 17 |
| **4** | **Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen** | |
| 4.1 | Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen | |
| 4.1.1 | Bauzustandsbesichtigung | 10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 |
| | mindestens | 132 |
| | Wird die Bauzustandsbesichtigung wegen der Größe des Bauvorhabens in mehreren Besichtigungsterminen durchgeführt, können insgesamt Gebühren von 11 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 berechnet werden. | |
| 4.1.2 | Wiederholung einer Bauzustandsbesichtigung | 5 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 |
| | mindestens | 132 |
| 4.1.3 | Abbruch einer vorbereiteten Bauzustandsbesichtigung, die aus Gründen, die der Bauherr oder sein Bevollmächtigter zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann | 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 |
| | mindestens | 132 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 4.1.4 | Bauüberwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherrn beantragt, durch die Bauaufsicht angeordnet oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, soweit nicht durch Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.3 erfasst, | |
| | je Mitarbeiter | 132 – 383 |
| 4.2 | Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird | 100 – 2.500 |
| | Anmerkung: | |
| | Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat. | |
| 4.3 | Überprüfungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind | |
| 4.3.1 | Brandsicherheitsschauen | 409 – 2.556 |
| 4.3.2 | Betriebsüberwachungen | 132 – 1.533 |
| **5** | **Verwendbarkeitsnachweise** | |
| 5.1 | Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse | |
| 5.1.1 | Erteilung | 255 – 5.112 |
| 5.1.2 | Verlängerung | 255 – 1.022 |
| | Anmerkung: | |
| | In der Gebühr sind die Kosten für Aufwendungen Dritter, Entgelte und Reisekosten nicht enthalten. Diese werden als Auslagen gesondert erhoben. | |
| 5.2 | Zustimmungen und Gestattungen im Einzelfall | |
| 5.2.1 | Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung nicht geregelter Bauprodukte und zur Anwendung von Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt | 511 – 15.338 |
| 5.2.2 | Gestattung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten ohne ein vorgeschriebenes Übereinstimmungszertifikat | 140 – 2.812 |
| 5.3 | Entscheidung, dass eine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist. | 255 – 2.556 |
| 5.4 | Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie innerhalb und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden. | 255 – 2.556 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **6** | **Anerkennungen von Personen und Institutionen** | |
| 6.1 | Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen | |
| 6.1.1 | nach dem Bauproduktengesetz | 1.022 – 20.451 |
| 6.1.2 | nach den Landesbauordnungen | 511 – 10.225 |
| 6.1.3 | Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie | 1.022 – 15.335 |
| 6.1.4 | Änderung der Anerkennung nach Tarifstelle 6.1 | 255 – 5.112 |
| 6.1.5 | Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (ausgenommen allgemeine Zustimmung zu Musterverträgen, die von der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden) | 102 – 5.112 |
| 6.1.6 | Ausstellung von Überwachungsbescheinigungen | 102 – 1.022 |
| 6.2 | Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen | |
| 6.2.1 | für eine Fachrichtung | 500 |
| 6.2.2 | für jede weitere Fachrichtung | 400 |
| | Anmerkung:<br><br>Neben den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. | |
| 6.3 | Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau | 500 |
| | Anmerkung:<br><br>Neben den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. | |
| 6.4 | Anerkennung als Prüfingenieurin oder als Prüfingenieur für Standsicherheit | |
| 6.4.1 | für eine Fachrichtung | 500 |
| 6.4.2 | für jede weitere Fachrichtung | 400 |
| 6.5 | Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für die Prüfingenieurinnen oder für die Prüfingenieure für Standsicherheit | |
| 6.5.1 | Bewertung der Referenzprojekte | 500 |
| 6.5.2 | Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse | 1.200 |
| 6.5.3 | Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse | 800 |
| 6.6 | Anerkennung als Prüfingenieurin oder als Prüfingenieur für Brandschutz | 500 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 6.7 | Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für die Prüfingenieurin oder die Prüfingenieure für Brandschutz | |
| 6.7.1 | Bewertung der Referenzprojekte | 1.200 |
| 6.7.2 | Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse | 900 |
| 6.7.3 | Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse | 800 |
| | Anmerkungen zu Tarifstellen 6.4 bis 6.7: | |
| | Die Gebühren nach Tarifstellen 6.4 bis 6.7 sind bei Antragstellung durch den Antragsteller in voller Höhe als Vorauszahlung zu entrichten. | |
| | § 5 Abs. 1 findet bei den Tarifstellen 6.5 und 6.7 keine Anwendung. | |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **7** | **Sonstige Amtshandlungen** | |
| 7.1 | Ordnungsbehördliche Verfügung der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörden | |
| 7.1.1 | Anordnung zur Sicherung der baulichen Anlagen gemäß § 17 ASOG in Verbindung mit § 3 BauO Bln | 51 – 511 |
| 7.1.2 | Anordnung zur Einreichung von Bauvorlagen/Unterlagen bei formell rechtswidrigen Vorhaben | 51 – 153 |
| 7.1.3 | Anordnung zur Einstellung weiterführender Bauarbeiten gemäß § 78 BauO Bln | 51 – 511 |
| 7.1.4 | Beseitigungsanordnung gemäß § 79 BauO Bln | 51 – 2.556 |
| 7.1.5 | Nutzungsuntersagung gemäß § 79 BauO Bln oder Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 WoAufG Bln | 51 – 2.556 |
| 7.1.6 | Mängelbeseitigungsanordnung gemäß § 85 BauO Bln oder nach §§ 3, 4 und 9 WoAufG Bln oder zur Beseitigung von Missständen gemäß §§ 7 und 8 WoAufG Bln | 51 – 2.556 |
| | Anmerkung:<br><br>Führen wohnungsaufsichtliche Anordnungen gegen Mieter zu sozialen Härten, kann Gebührenfreiheit gewährt werden. | |
| 7.1.7 | Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfG | 51 – 511 |
| 7.1.8 | Mitteilungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 VwVG (sofortiger Vollzug) | 51 – 511 |
| 7.1.9 | Duldungsanordnungen gemäß § 17 ASOG und § 10 WoAufG Bln | 51 – 511 |
| 7.1.10 | Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 44 BauO Bln | 51 – 511 |
| 7.2 | Gleichstellung von Bauzeichnungen mit den Bauaufsichtszeichnungen und deren Prüfvermerken | |
| | je Zeichnung | 17 |
| | mindestens | 36 |
| 7.3 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz | |
| | je Eigentumseinheit (z. B. Wohnung, nicht ausgebauter Dachraum, usw.) | 74 |
| | mindestens | 296 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 7.4 | Beteiligung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amts wegen | |
| | je Nachbar | 51 |
| | Anmerkung: | |
| | Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Verwaltungshandeln beantragt hat. | |
| **8** | **Stadtplanung** | |
| 8.1 | Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen (z. B. über Art und Maß der Nutzung, Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben auf einem Grundstück) aus dem Bereich der Stadtplanung, soweit nicht durch andere Tarifstellen erfasst | |
| 8.1.1 | in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB | 25 |
| 8.1.2 | in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 1.10.1 gilt | 66 |
| 8.2 | Sonstige schriftliche Auskünfte, die mit einem besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Beteiligung weiterer Dienststellen) verbunden sind | |
| 8.2.1 | in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB | 35 |
| 8.2.2 | in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 1.10.1 gilt | 76 |
| **9** | **Gesetzliche Vorkaufsrechte** | |
| 9.1 | Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | 25 |
| 9.2 | Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | 51 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| **10** | **Schornsteinfegerwesen** | |
| 10.1 | Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 SchfG | 51 |
| 10.2 | Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 51 |
| 10.3 | Wiedereintragung auf Antrag nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 51 |
| 10.4 | Streichung in der Bewerberliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 51 |
| 10.5 | Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG | 511 |
| 10.6 | Bestellung im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 255 |
| 10.7 | Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG | 127 |
| 10.8 | Bestellung eines Stellvertreters auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG | 51 |
| 10.9 | Bestellung eines Stellvertreters, falls die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister bei längerer Abwesenheit keine Vertreterin oder keinen Vertreter bestellt, nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen | 51 |
| 10.10 | Bestellung eines Stellvertreters nach dem Tod der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters im Falle der Nutzung durch Hinterbliebene nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbindung mit § 21 SchfG | 51 |
| 10.11 | Aufhebung der Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG | 383 |
| 10.12 | Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG | 383 |
| 10.13 | Warnungsgeld nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SchfG | 127 |
| 10.14 | Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1 SchfG | 51 |
| 10.15 | Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG | 51 |
| 10.16 | Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfG, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden | 127 |
| 10.17 | Zulassung einer Ausnahme von § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen für die Berücksichtigung von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder von Bezirksschornsteinfegermeistern, die in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind | 51 |

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr € |
|---|---|---|
| 10.18 | Kehrbuchvorlage und -überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SchfG und § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen im Kehrbuch festgestellt werden | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20 |
| 10.19 | Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 SchfG, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen der von ihr/ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt werden | |
| 10.19.1 | für die erste Wiederholungsüberprüfung | 60 |
| 10.19.2 | für die zweite Wiederholungsüberprüfung | 120 |
| 10.19.3 | für jede weitere Wiederholungsüberprüfung | 150 |

# Verordnung

## über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2007

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2007 mit 7,8 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Senat von Berlin

| | |
|---|---|
| Klaus Wowereit | Harald Wolf |
| Regierender Bürgermeister | Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen |

# Verordnung

## über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2007

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2007 mit 7,3 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Senat von Berlin

| | |
|---|---|
| Klaus Wowereit | Harald Wolf |
| Regierender Bürgermeister | Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen |

# Verordnung

## zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung (ERVV)

Vom 19. Dezember 2006

Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 2, des § 298a Abs. 1 Satz 3 und des § 915h Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866),
2. des § 21 Abs. 3 Satz 2 und des § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
3. des § 81 Abs. 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866),
4. des § 89 Abs. 4 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Artikel 92 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
5. des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437),
6. des § 46b Abs. 2 Satz 2 und des § 46d Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 94 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
7. des § 65a Abs. 1 Satz 5 und des § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
8. des § 55a Abs. 1 Satz 5 und des § 55b Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619),
9. des § 52a Abs. 1 Satz 5 und des § 52b Abs. 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098),
10. des § 41a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360),
11. des § 110a Abs. 2 Satz 2 und des § 110b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
12. des § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
13. des § 161 Abs. 2 Satz 3 und § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,
14. des § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,
15. des Artikels 61 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)

wird verordnet:

§ 1

Die dem Senat in

1. § 130a Abs. 2 Satz 1 und 3, § 298a Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung,
2. § 21 Abs. 3 Satz 1 und 3 und § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 81 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung,
4. § 89 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Schiffsregisterordnung,
5. § 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
6. § 65a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 6 und § 65b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes,
7. § 55a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 6 und § 55b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung,
8. § 52a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 6 und § 52b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung,
9. § 41a Abs. 2 Satz 1 und 3 der Strafprozessordnung,
10. § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs,
11. § 161 Abs. 2 Satz 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs,
12. § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs,
13. Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Die dem Senat in § 46b Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 46d Abs. 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 3

Die dem Senat in § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 110b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte und der Staatsanwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Im Übrigen werden diese Verordnungsermächtigungen den einzelnen Senatsverwaltungen hinsichtlich der jeweils fachlich in ihren Geschäftsbereich fallenden Ordnungswidrigkeitenverfahren übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Senat von Berlin

| | |
|---|---|
| Klaus Wowereit | von der Aue |
| Regierender Bürgermeister | Senatorin für Justiz |

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

**Herausgeber:**
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

**Bezugspreis:**
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin